

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Oliver Knapp
Chaos Computer Club

via E-Mail

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Deutschland

Johann Szenzenstein

Telefon: +49 (0)611 / 75-2237

Telefax: +49 (0)611 / 75-3977

johann.szenzenstein@destatis.de

Geschäftszeichen: F1/31211100-

Wiesbaden, 26.07.2010
Seitenanzahl: 9

Zensus 2011

Ihre E-Mail-Anfrage vom 22.06.2010 an Herrn Szenzenstein

Sehr geehrter Herr Knapp,

vielen Dank, dass Sie mein Gesprächsangebot angenommen haben. Die Beantwortung Ihrer Fragen erfolgt leider erst heute, da es wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage und der zeitlichen Nähe zu der eingereichten Verfassungsklage einen zeitintensiven Abstimmungsprozess gegeben hat.

1) *Im persönlichen Gespräch äußerten Sie mir gegenüber, dass Sie die erhobenen Daten für "langweilig" halten. Könnten Sie bitte näher ausführen, was Sie damit meinten?*

Ich erinnere mich zwar noch gut an das Gespräch mit Ihnen, auch an die Themen über die gesprochen wurde, nicht aber an einzelne Begrifflichkeiten. Falls ich dabei die für den Zensus 2011 zu erhebenden Daten als "langweilig" bezeichnet haben sollte, wollte ich damit ausdrücken, dass für den deutschen Zensus 2011 keine spektakulären Merkmale, die nirgendwo sonst bei Volkszählungen abgefragt werden, vorgesehen sind.



Zentrale:
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
www.destatis.de/kontakt/
www.destatis.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr
Informationsservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-2405
Telefax: + 49 (0)611 / 75-3330

Postanschrift:
65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 590 010 20
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
Auslandszahlungen:
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE8159000000059001020

Jeder Zensus geht grundsätzlich bei den fachlichen Themen nicht in die Tiefe, er hat vielmehr die Aufgabe Basiszahlen zu ermitteln, diese dafür aber in sehr hoher Genauigkeit und in tiefer räumlicher Gliederung.

In den letzten Wochen gab es im Internet verschiedene Aussagen über Fragestellungen, die der Zensus 2011 vermeintlich beinhaltet, von denen wir einige in diesem Zusammenhang gerne richtig stellen möchten:

- Beim Zensus 2011 werden keine Fragen zur Einkommenssituation gestellt.
- Auch wird von den Gebäude- und Wohnungsbesitzern nicht das Geburtsdatum gespeichert oder der Zustand des Gebäudes erfragt [gesehen auf <http://zensus11.de/hintergrund/gesammelte-daten/> am 25.6.10 um 10:37] [vgl. §10 ZensVorbG 2011 und §6 ZensG 2011].
- Die Partnerschaftssituation wird erfragt, da eingetragene Lebenspartnerschaften aus Gründen der Gleichberechtigung in gleicher Weise wie die Ehen erhoben werden. Auch bei Angaben zu sonstigen Lebensgemeinschaften ist der Statistik lediglich an der Abbildung der Haushalts- und Familienverhältnisse gelegen und nicht, wie irrtümlicherweise behauptet wird, an Angaben zum Sexualleben [gesehen auf http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volksz%C3%A4hlung#Organisation_der_Volksz.C3.A4hlung am 25.6.10 um 10:50].

2) *Aus der Presse habe ich erfahren, dass Studierendenwohnheime als Sonderbereiche gelten und daher alle Bewohner erfasst werden. Ist diese Information zutreffend? Wenn ja: Warum ist dies so vorgesehen?*

Diese Information ist korrekt. Die Studierendenwohnheime sind dadurch gekennzeichnet, dass die Melderegister dort oftmals eine besonders schlechte Qualität – in Form von sogenannten "Karteileichen" (Bewohner ist an Anschrift gemeldet, lebt aber nicht dort) und "Fehlbeständen" (Bewohner lebt dort, ist aber nicht gemeldet) – aufweisen. Dies kann durch eine hohe Mobilität der Studierenden und durch eine noch bestehende Meldung bei den Eltern gegeben sein. Eine Doppelzählung kann nur dann vermieden werden, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner von Studierendenwohnheimen namentlich erhoben werden und diese Daten im Anschluss in den Statistischen Ämtern mit den Melderegistereinträgen abgeglichen werden.

Hierbei wird selbstverständlich das vom Bundesverfassungsgericht festgelegte "Rückspielverbot" beachtet, wonach für die Statistik erhobene Daten nicht an die Verwaltung gegeben werden dürfen. Das bedeutet, dass die Erkenntnisse der Statistik über festgestellte Fehler in den Melderegistern den registerführenden Stellen nicht bekannt gemacht werden dürfen. Die Korrektur der Melderegisterfehler erfolgt ausschließlich in den abgeschotteten Datenbeständen der amtlichen Statistik.

3) *In der Presse werden verschiedene Gesamtkosten für den Zensus 2011 publiziert. Mit welchen Gesamtkosten der öffentliche Hand rechnen Sie für die Durchführung und Auswertung des Zensus 2011 und worauf basieren diese Annahmen genau?*

Nach den derzeitigen Kalkulationen werden sich die Kosten auf 710 Mill. EUR belaufen, wobei 180 Mill. EUR auf die vorbereitenden Arbeiten und 530 Mill. EUR auf die Durchführung des Zensus entfallen. Von den Gesamtkosten von 710 Mill. EUR entstehen 85 Mill. EUR beim Bund und 625 Mill. EUR bei den Ländern. Der Bund trägt nicht nur seine eigenen Kosten, sondern hat den Ländern eine finanzielle Beteiligung an ihren Kosten in Höhe von 250 Mill. EUR gewährt.

Die vorgenannten Kosten sind Kalkulationen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit Stand Mai 2007 (Zensusvorbereitungsgesetz) bzw. April 2009 (Zensusgesetz 2011) aufgestellt wurden.

Siehe hierzu Bundestags Drucksache 16/5525 und 16/12712, siehe <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>

In den einzelnen Landesausführungsgesetzen zum Zensusgesetz 2011 ist festgelegt, in welchem Umfang den an der Durchführung des Zensus 2011 beteiligten Kommunen die dort entstehenden Kosten erstattet werden.

4) *Was sind die geschätzten Gesamtkosten für Privatleute und Unternehmen für die Teilnahme am Zensus 2011, wie errechnen sich diese und worauf basieren diese Annahmen genau?*

Die geschätzten Gesamtkosten für Privatleute wurden nicht kalkuliert. Neben dem Zeitaufwand bei allen Befragungen für Auskunft bzw. Informationszusammenstellung ist bei der Beantwortung der Gebäude- und Wohnungszählung noch das Rückporto zu entrichten, sofern nicht das online Verfahren gewählt wird.

Die Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen vom 8. Juli 2009 (Bundesrat-Drucksache Nr. 3/09 vom 2. Januar 2009) bezieht die entstehenden Kosten für die Unternehmen der Wohnungswirtschaft wie folgt: "Für die Erfüllung dieser Informationspflicht entsteht somit bei 32 787 Wohnungsunternehmen ... ein Verwaltungsaufwand von insgesamt 4.931.000 Euro."

5) *Welche Kosten entstehen dem Statistischen Bundesamt durch den Zensus 2011? Wie viele Stellen wurden beim Statistischen Bundesamt seit 2006 neu geschaffen? Wie viele davon hängen mit dem Zensus 2011 zusammen?*

Zu den kalkulierten Kosten des Bundes beachten Sie bitte die Antwort auf Frage 3.

Für die Kernarbeiten des Zensus 2011 werden im Statistischen Bundesamt in der Hochphase etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt im Fachbereich Zensus arbeiten. Allerdings muss man hier berücksichtigen, dass der Zensus 2011 ein großes Projekt für die amtliche Statistik und auch für das Statistische Bundesamt darstellt, an dem nicht nur der Fachbereich selbst, sondern an dem viele Stellen und damit auch Kolleginnen und Kollegen des Hauses, z.B. aus dem IT-Bereich und aus dem Bereich für Öffentlichkeitsarbeit, in unterschiedlichem und auch zeitlich verteiltem Umfang mitarbeiten. Insofern lässt sich die Frage, wie viele Stellen (insbesondere aus dem unterstützenden Bereich) mit dem Zensus zusammenhängen, nicht mit einer einzigen Zahl beantworten.

6) *Mit welchen Gesamtkosten für die öffentliche Hand müsste man bei einer Volkszählung wie 1987 praktiziert rechnen?*

Eine belastbare Kostenkalkulation für eine Volkszählung wie 1987 wurde nicht durchgeführt. Allerdings würde eine traditionelle Volkszählung, bei der alle rund 82 Millionen Bürgerinnen und Bürger durch Interviewerinnen und Interviewer befragt werden müssten, deutlich mehr Kosten verursachen als der überwiegend registerbasierte Zensus, zu dem maximal ein Drittel der Bevölkerung befragt wird.

7) *Basierend auf welchen Daten und Verfahren werden die Stichprobengrößen der Haushaltsbefragungen ermittelt?*

Der Stichprobenumfang der Haushaltebefragung beim Zensus 2011 wird vom Gesetzgeber per Rechtsverordnung vorgegeben. Dabei orientieren sich die statistischen Ämter des Bundes und der Länder an den fachlichen Erkenntnissen aus einem Forschungsauftrag an Stichprobenexperten der externen wissenschaftlichen Forschung (Prof. Dr. Münnich/Universität Trier, PD Dr. Gabler/GESIS Mannheim). In diesem Forschungsprojekt wurde anhand eines aus Melderegister-, Mikrozensus- und Zensusdaten konstruierten anonymisierten "Simulationsdatenbestands" das Stichprobendesign für die Haushaltebefragung beim Zensus 2011 entwickelt. Die Stichprobengröße ist dabei so bemessen, dass die im Zensusgesetz festgeschriebenen Genauigkeitsanforderungen (z.B. zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen) eingehalten werden.

8) *Mit welcher Fehlerquote wird bei den Daten der Meldebehörden gerechnet und woher kommt diese Annahme?*

In den Jahren 2001 bis 2003 haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Verfahren des auf Registern basierenden Zensus gründlich getestet. Der gemeinsame Bericht über die Ergebnisse dieses Zensus-tests wurde in der Zeitschrift Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 8/2004 veröffentlicht, die Sie abrufen können unter http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004_08_WiSta.pdf.

Diese Testerhebungen kamen in Bezug auf Fehlerquoten der Melderegister zu folgenden Ergebnissen: Es zeigte sich damals, dass gemessen an den Ergebnissen der Haushaltebefragung die unbereinigten Melderegister für die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung im Bundesdurchschnitt eine Karteileichenrate von knapp 4,1% aufwiesen. Dabei streuten die Karteileichenraten in der Differenzierung nach Gemeindegrößenklassen ganz erheblich. Während die Karteileichenrate für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit 2,8% vergleichsweise niedrig ausfiel, wurde für Städten mit 800.000 und mehr Einwohnern eine durchschnittliche Karteileichenrate von 7,6% festgestellt.

9) *Welche alternativen Verfahren zur Ermittlung der Bevölkerungszahl wurden bei der Methodenwahl berücksichtigt? Warum werden diese nicht verwendet?*

Die Statistischen Ämter von Bund und Ländern haben gemeinsam ein belastungsarmes und kostengünstiges Verfahren für zukünftige Volkszählungen entwickelt. Dazu wurden im Zensus-test (siehe unter Frage 8) die Qualität der Melderegister untersucht. Die Ergebnisse zeigten, dass mit der alleinigen Verwendung der Melderegister nicht die gewünschte Genauigkeit bei der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl erreicht werden konnte. Daher wurde ein statistisches Korrekturverfahren mittels einer ergänzenden Haushaltebefragung entwickelt. Es konnte gezeigt werden, dass dieses kombinierte Verfahren zu ähnlich genauen Ergebnissen wie eine traditionelle Volkszählung als Vollerhebung durch Interviewerinnen und Interviewer führt, dabei aber wesentlich belastungsärmer ist und kostengünstiger bleibt.

Deutschland folgt mit seinem Methodenwechsel einem internationalen Trend. Mit der EU-weiten Zensusrunde 2011 werden auch andere EU-Mitgliedstaaten wie Österreich, Belgien, Italien und Spanien einen Methodenwechsel, nämlich weg von einer traditionellen Volkszählung und hin zu einem auf Registern basierenden Zensus, vornehmen.

10) *Angenommen die Erhebung des Zensus 2011 würde komplett freiwillig erfolgen, welche Rücklaufquote würden Sie dann erwarten?*

Von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Ergebnisse einer Befragung ist nicht allein die Rücklaufquote, sondern die Frage wie die Antwortausfälle verteilt sind. Dabei ist üblicherweise eine

Verzerrung (sog. Bias) der Ergebnisse zu erwarten, da die zur Teilnahme freiwillig bereite Bevölkerung in Bezug auf die zu untersuchenden Merkmale (z.B. Alter, Bildung und Familienstand) nicht repräsentativ ist.

Bei seiner Entschließung zum Volkszählungsgesetz 1987 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen über alternative Erhebungsmethoden mit dem Ziel der Vereinfachung und der Freiwilligkeit bei einer Volkszählung durchzuführen. Der für diese Untersuchung eingesetzte wissenschaftliche Beirat kam in dieser Hinsicht zu folgendem Schluss: (Quelle: "Vorbereitung, Durchführung und methodische Untersuchungen zur Volkszählung 1987" in: Statistisches Bundesamt (Hg., 1992), Fachserie 1, Heft 12, S. 219–237):

"Die Auskunftspflicht ist zur Zeit zwingend erforderlich weil die geforderte Qualität der Volkszählungsergebnisse bei freiwilliger Auskunftserteilung nicht erreichbar ist. Dieses Urteil beruht auf den Erfahrungen der Mikrozensus-Testerhebungen im Jahre 1985, die entsprechend §13, Abs. 1 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 mit freiwilliger Auskunftserteilung durchgeführt worden ist, um zu untersuchen, ob in künftigen Mikrozensus-erhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann. Zu dieser Testerhebung hat nur etwa die Hälfte der Befragten die erbetene Auskunft gegeben.

Die Auswertung der Daten zeigt, daß die Antwortausfälle

- in den einzelnen Bevölkerungsgruppen verschieden stark ausgeprägt sind und
- zu groben Verzerrungen der Ergebnisse führen, die nicht reparabel sind und die praktische Verwendung ausschließen." [ebd. S. 226]

Die Erfahrungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem jährlich und kontinuierlich durchgeführten Mikrozensus, bei dem ein Prozent der Bevölkerung ebenfalls mit Auskunftspflicht befragt wird und bei dem lediglich ausgewählte Merkmale mit freiwilliger Auskunftserteilung erhoben werden, zeigen, dass die Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Beirats immer noch gültig sind.

11) *Angenommen der Zensus 2011 könnte nicht stattfinden, welche direkten Folgen ergäben sich dadurch?*

2011 findet nicht nur in Deutschland ein Zensus statt, vielmehr schreibt die EU für alle Mitgliedstaaten eine Volkszählung sowie eine Gebäude- und Wohnungszählung vor. Und auch in den übrigen Teilen der Welt wird zu Beginn des nächsten Jahrzehnts die Bevölkerung gezählt.

Die direkten Folgen eines nicht stattfindenden Zensus 2011 können nicht quantifiziert werden. Es muss zum Beispiel aber davon ausgegangen werden, dass es beim Länderfinanzausgleich sowie beim kommunalen Finanzausgleich zu deutlichen Veränderungen kommen wird. So mussten nach

der Volkszählung 1987 im Länderfinanzausgleich Korrekturen in Höhe von etwa 935 Mill. DM und im kommunalen Finanzausgleich der Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern Korrekturen in Höhe von etwa 700 Mill. DM vorgenommen werden. Dieses Beispiel lässt erkennen, dass die immer knapperen öffentlichen Mittel aufgrund fehlerhafter Bevölkerungszahlen volkswirtschaftlich an den falschen Stellen investiert würden.

12) *Betreffend die im Statistischem Bundesamt gespeicherten, übermittelten und/oder verarbeiteten Daten des Zensus 2011:*

- a) *In welcher Form und auf welchen Medien werden die Daten gespeichert, welche Verschlüsselung ist dabei vorgesehen?*
- b) *Welche Personen (mit Funktion und Anzahl) haben Zugriff auf die Daten?*
- c) *Welche Personen (mit Funktion und Anzahl) haben Zugriff (physikalisch und per Netzwerk) auf die Systeme die die Daten beinhalten?*
- d) *Gibt es ein spezielles Datensicherheitskonzept für die Daten des Zensus 2011 und wenn ja, wie sieht dieses Konzept genau aus?*
- e) *Wer ist namentlich für die Einhaltung des Konzeptes in Ihrem Haus verantwortlich, wie lange ist diese Person schon zuständig für diese Tätigkeit?*
- f) *In welcher Form werden die Daten an welche Stellen übermittelt, welche Verschlüsselung ist dabei vorgesehen?*
- g) *Werden Sicherheitskopien (Backups) der Daten erstellt die außer Haus gesichert/gelagert werden?*

Die Fachanwendungen für den Zensus2011 werden in einem abgeschotteten, einbruchsicheren Bereich im Rechenzentrum des Statistischen Bundesamtes betrieben. Alle Anwendungen werden auf der Basis modernster Softwaretechnologie datenbankgestützt entwickelt. Auch die Datensicherung erfolgt ausschließlich in diesem sicheren und abgeschotteten Rechenzentrumsbereich.

Für den sicheren Betrieb und den Zugang zu den vertrauenswürdigen Daten hat das Statistische Bundesamt ein anspruchsvolles Betriebs- und Sicherheitskonzept entwickelt, das permanent an die aktuellen Erfordernisse angepasst wird. Dieses Konzept folgt den einschlägigen BSI-Standards.

Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt im Hause federführend durch unseren zertifizierten IT-Sicherheitsbeauftragten.

Der Zugriffsschutz wird über ein zentrales Zugangskontrollsystem gewährleistet. Im Betriebs- und Sicherheitskonzept sind die dazugehörigen Rollen- und Zugriffsregelungen genau festgelegt.

Bei allen Datenübertragungen werden die neuesten anerkannten Verschlüsselungstechniken angewandt und ausschließlich das behördeninterne DOI-Netz benutzt.

Bitte haben sie Verständnis dafür, dass wir aus Sicherheitsgründen Details des Betriebs- und Sicherheitskonzeptes nicht weitergeben können.

13) Mit welcher Speicherdauer rechnen Sie bei den erhobenen Hilfsmerkmalen?

Hilfsmerkmale werden für die Organisation und Durchführung von statistischen Erhebungen benötigt, wobei einzelne Hilfsmerkmale unterschiedlich lange für die verschiedenen Verfahrensschritte erforderlich sind. Beim Zensus werden Hilfsmerkmale eingesetzt bei der Überprüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit, bei der Mehrfachfallprüfung, bei der Zusammenführung der verschiedenen Erhebungsteile oder bei der Haushaltegenerierung. Für alle diese Arbeiten hat der Gesetzgeber in § 19 ZensG 2011 ein Zeitfenster von maximal 48 Monaten vorgesehen, danach müssen alle Hilfsmerkmale – mit Ausnahme der weiter unten beschrieben – gelöscht werden. Gleichzeitig gilt jedoch, dass einzelne Hilfsmerkmale schon vor dieser Frist zu löschen sind, wenn sie für weitere Verfahrensschritte nicht mehr benötigt werden. Nach den derzeitigen Planungen gehen die Statistischen Ämter von Bund und Ländern nicht davon aus, dass das Zeitfenster von 48 Monaten ausgeschöpft werden muss, vielmehr wird mit einer deutlich früheren Löschung gerechnet. Da für die einzelnen Verfahrensschritte beim Zensus 2011 jedoch nicht auf langjähriges Erfahrungswissen zurückgegriffen werden kann, ist derzeit eine definitive Aussage zur erforderlichen Dauer der Speicherung für die einzelnen Hilfsmerkmale nicht möglich.

Von der maximalen Speicherdauer von 48 Monaten hat der Gesetzgeber folgende Ausnahmen festgelegt:

Nach §22 Abs. 2 ZensG 2011 haben Gemeinden mit abgeschotteten Statistikstellen einen Anspruch auf die Einzeldatensätze der Zensusergebnisse für ihre Gemeinde und zwar zusammen mit den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“, damit sie die Zuordnung der Zensusergebnisse zu den sog. Blockseiten selber vornehmen können. Unter Berücksichtigung von §19 ZensG 2011 haben diese Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle bis zu vier Jahre nach Stichtag Zeit, die Einzeldatensätze anzufordern und sie sind verpflichtet die Hilfsmerkmale spätestens zwei Jahre nach Erhalt zu löschen. Daraus kann sich in wenigen und regional begrenzten Fällen eine maximale Speicherdauer von Straße und Hausnummer bis zu sechs Jahre nach Stichtag ergeben. Wichtig dabei ist, dass §22 ZensG 2011 der Verwendung dieser Einzeldatensätze in den Kommunen enge Grenzen setzt und insbesondere die Veröffentlichung von Einzelfällen explizit untersagt.

Schließlich hat der Gesetzgeber vorgesehen, die sehr schlank gehaltene Gebäude und Wohnungszählung (strikte Begrenzung auf das EU Pflichtprogramm) als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen zu verwenden, um im Nachgang zum Zensus 2011 etwa klima- und energierelevante Fragestellungen im Rahmen von Stichprobenerhebungen erfragen zu können. Da eben diese Fragen deutlich besser vom Eigentümer als vom Bewohner beantwortet werden können und die Eigentümer für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung re-

cherchiert wurden, sieht §16 ZensVorbG (in der Fassung vom 8. Juli 2009, geändert durch Art. 3 des „Gesetz zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen“) vor, dass als Auswahlgrundlage für solche Stichprobenerhebungen die Angaben Name und Anschrift des Eigentümers von Wohnraum sowie die genaue Beschreibung des Gebäudes aus dem Anschriften und Gebäuderegister (Anschrift, Lage, Gebäudefunktion, Anzahl der Wohnungen etc.) bis zum 9. Mai 2017 gespeichert werden dürfen.

14) Sofern Sie Daten des Zensus für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben herausgeben: Werden diese Daten absolut anonymisiert oder entsprechend §16 BStatG?

Für die Zensus-Daten gilt genauso wie für alle anderen Einzeldaten der amtlichen Statistik die Geheimhaltung nach §16 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Dabei wird kein Unterschied zwischen aus Registern übermittelten Daten und durch Befragungen erhobene Daten gemacht.

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten dürfen die in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorliegenden Einzeldaten des Zensus 2011 nach §16 Abs. 6 BStatG für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben an Hochschulen oder an sonstige Einrichtungen, zu deren Aufgaben die unabhängige wissenschaftliche Forschung gehört, übermittelt werden, wenn

- diese Einzelangaben faktisch anonymisiert sind, also nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Personalressourcen deanonymisiert werden könnten und wenn
- die mit den Daten arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbeamtet sind oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet wurden oder speziell für die Verwendung der faktisch anonymisierten Einzeldaten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Johann Szenzenstein